

(8) Werden Bilanzentscheidungen im Prozeß der Plan-durchführung getroffen, sind diese Grundlage für den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen.

(9) Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit Bestellern entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung über die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung — (LVO)² sind die in der Lieferverordnung getroffenen Festlegungen verbindlich.

IV.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der am Bilanzierungsprozeß Beteiligten

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Kombinate und Betriebe als Produzenten und der übergeordneten Organe der Produzenten

§17

(1) Die Kombinate und Betriebe als Produzenten sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben sowie weiterer Plan- und Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet. Hierzu haben sie

- a) die Deckung des Bedarfs in Menge, Sortiment, Qualität und Zeit,
- b) die Entwicklung der betrieblichen Produktionsstruktur sowie die Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten, insbesondere entsprechend den wissenschaftlich-technischen Anforderungen an die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse,
- c) die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen und der Beziehungen zu inländischen Hauptabnehmern zur planmäßigen Entwicklung des Exports, zum sparsamen Einsatz volkswirtschaftlich notwendiger Importe sowie die effektive Verwendung einheimischer Rohstoffe, Sekundärrohstoffe, Materialien und Zulieferungen,
- d) die Einwirkung auf die Verbraucher zum technisch-ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz der Erzeugnisse,
- e) die Gestaltung der lieferseitigen Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft,
- f) die Abstimmung über die rationellste Zirkulationsart und die grundsätzlichen arbeitsteiligen Beziehungen beim Absatz über den Produktionsmittelhandel

zu gewährleisten. Sie haben im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die Voraussetzungen für die Realisierung der den Staatsplan- und Ministerbilanzen zugrunde liegenden volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsentwicklung zu schaffen. Erforderliche Entscheidungen sind den Ministern vorzulegen.

(2) Die Produzenten haben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sowie der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung, der Sortiments- und Absatzkonzeptionen sowie der Wirtschaftsverträge in Abstimmung mit den Hauptverbrauchern die betriebliche Absatzplanung durchzuführen. Sie ist den Abstimmungen der Produzenten mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zugrunde zu legen.

(3) Zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie Roh- und Werkstoffen im Sortiment und nach Terminen sind entsprechend den Festlegungen der bilanzverantwortlichen Ministerien durch die Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Organen Lieferpläne auszuarbeiten und insbesondere bei der Durchführung der Staatsplan-, Minister- und ausgewählten Kombinatbilanzen anzuwenden. Die Minister legen fest, bei welchen Erzeugnissen, die für die Effektivität der Volkswirtschaft²

bzw. wichtiger Zweige entscheidend sind, sie die Lieferpläne bestätigen.

(4) Die Produzenten von Finalerzeugnissen sind verantwortlich für die Versorgung mit Ersatzteilen, auch wenn deren Produktion nicht im eigenen Bereich erfolgt. Für notwendige Importe von typengebundenen Ersatzteilen sind die bilanzierenden Organe des jeweiligen Finalerzeugnisses verantwortlich. Importe von nichttypengebundenen Baugruppen und Teilen für den Ersatzbedarf sind durch die für diese Baugruppen bzw. Teile zuständigen bilanzierenden Organe zu planen und zu bilanzieren.

(5) Bei den Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses, für die keine staatlichen Aufgaben (mengenmäßig) zum Aufkommen übergeben werden, ist durch die Produzenten zu sichern, daß vor Ausarbeitung ihres Planentwurfes die Übereinstimmung über die Höhe der zu planenden Produktion mit dem zuständigen bilanzierenden Organ herbeigeführt wird, soweit hinsichtlich Menge und Qualität wesentliche Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Planzeitraum vorgesehen sind.

(6) Die aus Erkenntnissen der langfristigen Planung bzw. der konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, aus der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der Bedarfs- und Marktforschung abgeleiteten Veränderungen der Produktion und der Kooperationsbeziehungen sind mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

§18

(1) Die übergeordneten Organe der Produzenten bzw. die ihnen in der Funktion gleichgestellten Organe (im folgenden die zuständigen Organe der Produzenten genannt) haben zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs folgende Aufgaben zur Sicherung des Aufkommens, vor allem durch Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion sowie zielgerichteten Einsatz der Fonds, durchzuführen:

- a) Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur und Materialeinsatzstruktur in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, die sowohl den Bedarfserfordernissen des Inlands als auch den Erfordernissen der Außenmärkte entspricht, einschließlich der planmäßigen Steigerung des Exports;
- b) weitere Vertiefung der Kooperation und Spezialisierung mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern zur Entwicklung und Anwendung neuer Erzeugnisse sowie fortschrittlicher Technologien und Verfahren;
- c) Sicherung der Rohstoffbasis auf der Grundlage der mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen und weiteren zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Zusammenwirken mit den Organen des Außenhandels sowie der verstärkten Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe;
- d) Gewährleistung der effektiven Auslastung und weiteren Entwicklung der Grundfonds zur Sicherung der dem Bedarf entsprechenden Produktion;
- e) Festlegung von lieferseitigen Vorräten, staatlich verbindlicher differenzierter Mindestvorräte und Lieferfristen zur Sicherung der kontinuierlichen Versorgung auf der Grundlage von staatlichen Normativen und Kennziffern;
- f) Sicherung der notwendigen Proportionen der Entwicklung der Zulieferungen und Ersatzteile im Verhältnis zur Entwicklung der Finalerzeugnisse.

(2) Mit den Planverteidigungen haben die zuständigen Organe der Produzenten zu gewährleisten, daß die Produzenten mit ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abgestimmten Aufkommens nachweisen. Bei Abweichungen sind die volkswirtschaftlichen Erfordernisse durchzusetzen und notwendige Korrekturen vorzunehmen.

(3) Auf Anforderung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind die zuständigen Organe der Produzenten

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1974 (GBl. I Nr. 44 S. 405) und der Zweiten Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 42 S. 689).